



An den Grossen Rat

13.5193.02

PD/P135193

Basel, 14. August 2013

Regierungsratsbeschluss vom 13. August 2013

## **Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend „Neues Wahlgesetz für den Grossen Rat, sollte es zu einem neuen Kanton Basel kommen. Wie sind die Planungen?“**

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

"Immer mehr kann man lesen, dass es evt. zu einem Zusammenschluss von BS und BL kommt. Das gefällt dem Schreibenden dieser Zeilen gar nicht. Denn sollte es zu einem Grosskanton Basel oder sogar zu noch einem grösseren Kanton Nordwestschweiz kommen, mit Hauptstadt Basel, dann wird sich die Zusammensetzung des Grossen Rates schlagartig und radikal ändern.

Von den jetzt 100 Grossräten würden nur 30 eine solche Veränderung überleben. Den ganzen Rest würde es wegspülen, in den Mülleimer der Geschichte oder des Vergessens. Mehrere Bauern aus Basel-Land würden dann im Basler Rathaus Einsatz nehmen. Seit meiner Kindheit bin ich ein Gegner vom Kanton Basel-Land, der nur von der Stadt profitiert. Wir wollen die Landschäftler auf keinen Fall in unserem Grossen Rat. Das geht zu weit.

Nehmen wir aber an, es kommt zu einer Kantonsfusion, was kann das alles für Folgen haben. In diesem Zusammenhang folgende Fragen:

1. Wenn es eine Fusion mit BL geben wird, wieviele Grossräte würden von 100 dann noch aus Basel kommen? 50 Grossräte aus Basel und 50 Grossräte aus Basel-Land?
2. Nehmen wir dann an, es gibt nur noch 50 Grossräte aus Basel. So hätte Kleinbasel nur noch 13 Grossräte. Für ein Vollmandat müsste man so mindestens 7 bis 8% der Stimmen haben. Was kann unternommen werden, dass kleine Parteien besser geschützt werden? Denn alles andere würde zu einem massiven Parteiensterben führen, in Basel wie in Basel-Land.
3. Sollte es bei der Abstimmung zur Kantonsfusion zu einem Ja kommen, wie sieht der zeitliche Ablauf dann konkret aus. Würde es 2020 oder 2024 zum ersten Mal zu einem gemeinsamen Parlament kommen? Wie wären die zeitlichen Abläufe für die Kantonsfusion, wenn der Wähler „JA“ sagt?

Eric Weber"

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:** Die Annahme der Initiativen in beiden Kantonen hätte die Einsetzung eines Verfassungsrats zur Folge, dem die Aufgabe der Ausarbeitung einer neuen Verfassung für einen fusionierten Kanton Basel übertragen wäre. Es wäre denn auch dem Verfassungsrat bzw. der neuen Verfassung vorbehalten, die vom Fragesteller aufgeworfenen Themen der Konstituierung und der Organisation des neuen Kantonsparlaments konkret zu regeln (z.B. Bezeichnung

der Legislative, Grösse resp. Zahl der Mitglieder, Art des Wahlverfahrens). Die Initiativen sehen zudem vor, dass nach einer allfälligen Annahme der vom Verfassungsrat ausgearbeiteten Verfassung der Verfassungsrat als Gesetzgeber tätig würde, dem die Ausarbeitung u.a. eines Gesetzes über die politischen Rechte obliege. Darin wiederum wären die Einzelheiten des Wahlverfahrens sowie insbesondere die Festsetzung der Wahlkreise zu regeln. Selbstverständlich hätten sämtliche Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen den Vorgaben von Art. 34 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) zu entsprechen und damit die Garantie der politischen Gleichheit, insbesondere das Gebot der Wahl- und Stimmrechtsgleichheit, zu beachten.

**Frage 3:** Mit der Einschränkung, dass jede Vorhersage von zeitlichen Abläufen mit Unsicherheiten behaftet ist, kann zum heutigen Zeitpunkt von folgenden Annahmen ausgegangen werden: Die Initiativen werden frühestens im Jahr 2014 zur Abstimmung kommen. Würden die Initiativen in beiden Kantonen angenommen, so bedürften die Verfassungsänderungen gemäss Art. 51 BV der Gewährleistung durch die Bundesversammlung, wobei mit einer Dauer des Gewährleistungsverfahrens von rund einem Jahr zu rechnen ist. Die Wahlen in den Verfassungsrat könnten somit ungefähr im Jahr 2016 stattfinden. Es ist damit zu rechnen, dass die Arbeiten des Verfassungsrats mindestens fünf Jahre dauern würden. Entsprechend könnten wohl frühestens im Jahr 2022 die Abstimmungen über die neue Kantonsverfassung des Kantons Basel stattfinden, die in beiden Kantonen gesondert, jedoch gleichzeitig durchzuführen wären. Würde der Verfassungsentwurf in beiden Kantonen angenommen, so bedürfte die neue Verfassung wiederum der Gewährleistung der Bundesversammlung. Es ist vorgesehen, dass parallel zum laufenden Gewährleistungsverfahren der Verfassungsrat die Rolle des Gesetzgebers übernahm und mit der Ausarbeitung einiger grundlegender Gesetze betraut würde. Bevor die Verfassung des fusionierten Kantons Basel in Kraft treten könnte, müsste überdies noch die Bundesverfassung an einigen Stellen angepasst werden (Art. 1 BV, Art. 142 Abs. 4 BV und Art. 150 Abs. 2 BV). Diese Verfassungsänderungen bedürften ihrerseits wiederum der Mehrheit von Volk und Ständen in einer eidgenössischen Volksabstimmung. Entsprechend ist mit einem Inkrafttreten einer allfälligen Verfassung des Kantons Basel kaum vor dem Jahr 2024 zu rechnen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin